

**Protokoll**  
**über die 13. Tagung der Gemischten Kommission Österreich – Ungarn**  
**gemäß Artikel 26 des Abkommens zwischen der Volksrepublik Ungarn**  
**und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur**  
**und Wissenschaft vom 19. Mai 1976**

Die Gemischte Kommission erarbeitete ein Arbeitsprogramm für die Jahre 2015 bis 2017 (Annex A) und legte die allgemeinen Bestimmungen und finanziellen Modalitäten zur Durchführung dieses Arbeitsprogramms fest (Annex B). Für das Arbeitsprogramm ist die Möglichkeit einer Verlängerung im gegenseitigen Einvernehmen vorgesehen. Die Zusammensetzung der Delegationen ist der Beilage (Annex C) zu entnehmen, während sich die Tätigkeit der Stiftung „Aktion Österreich - Ungarn, Wissenschafts- und Erziehungskooperation“ im Annex D finden lässt.

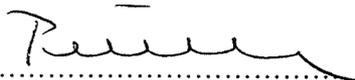
Die Gemischte Kommission kam überein, dass die 14. Tagung der Gemischten Kommission Österreich – Ungarn im Jahr 2017 in Wien stattfinden wird. Der Termin wird auf diplomatischem Weg vereinbart.

Das vorliegende Arbeitsprogramm gilt bis zum 31. Dezember 2017.

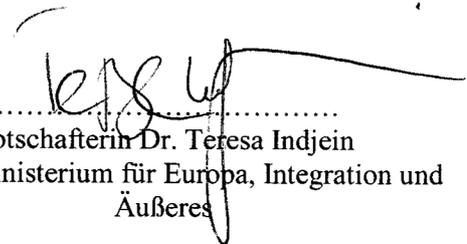
Geschehen zu Budapest, am 1. Dezember 2014 in zwei Urschriften, jede in deutscher und ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut in gleicher Weise gültig ist. Bei unterschiedlichen Interpretationen ist die deutsche Fassung maßgebend.

Für die ungarische Seite:

Für die österreichische Seite:



Stv. Staatssekretär Gergely Pröhle  
Ministerium für Gesellschaftliche Ressourcen



Botschafterin Dr. Teresa Indjein  
Bundesministerium für Europa, Integration und  
Äußeres

**Arbeitsprogramm für die Jahre 2015 - 2017**

**I. HOCHSCHULEN UND FORSCHUNG**

**1. Wissenschaftliche Kooperationen**

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen den wissenschaftlichen Institutionen beider Staaten und empfehlen deren weitere Entwicklung und Vertiefung sowie die Anbahnung neuer Kontakte zwischen ihren Institutionen. Sie stellen mit Genugtuung fest, dass in den vergangenen Jahren zahlreiche Projekte realisiert wurden.

Beide Seiten vereinbaren, das Arbeitsprogramm den Zielsetzungen entsprechend fortzusetzen. Als herausragende Aufgabe betrachten sie die Förderung der Entwicklung der gemeinsamen Projekte im Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) der Europäischen Union (EU). Sie begrüßen die Entwicklung innovativer Projekte im Rahmen der grenzüberschreitenden regionalen Zusammenarbeit. Zur Realisierung dieser Initiativen ermutigen sie zur Organisation von Workshops, die gemeinsame Projekte zum Ziel haben.

Beide Seiten betonen die Wichtigkeit gemeinsamer Beteiligung an Wettbewerben im Bereich des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) der Europäischen Union (EU).

Aufgrund des engen bilateralen Netzes von Wissenschaftskooperationen begrüßen beide Seiten einen Informationsaustausch zwischen den jeweils für bilaterale Austauschprogramme und internationale Forschungsaktivitäten zuständigen Stellen in jedem Land. Es sollen damit sowohl Doppelfinanzierungen vermieden wie auch allenfalls inhaltliche Abstimmungen der Programmausrichtungen ermöglicht werden.

**2. Akademien der Wissenschaften**

Beide Seiten begrüßen die Fortsetzung der traditionell guten Zusammenarbeit zwischen der Ungarischen Akademie der Wissenschaften und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Sie würdigen den ForscherInnenaustausch und stellen mit Genugtuung fest, dass bei der Zusammenarbeit auf den Gebieten Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kunstgeschichte, Archäologie, Musikwissenschaft sowie Atomphysik ein größeres Interesse besteht. Beide Seiten erachten die Stärkung der Zusammenarbeit auf den vom Innovationsaspekt relevanten Wissenschaftsgebieten für wichtig.

Sie geben der Hoffnung Ausdruck, dass die intensive Zusammenarbeit zwischen den beiden Akademien besonders in den Bereichen Europarecht, Geschichte und Literaturwissenschaft sowie Wirtschaftswissenschaften, Quantenphysik und Weltraumforschung weitergeführt wird.

**3. Geowissenschaftliche Kooperation**

Beide Seiten begrüßen die langjährige erfolgreiche geowissenschaftliche Kooperation zwischen dem Ungarischen Geologischen und Geophysikalischen Institut und der Geologischen Bundesanstalt (GBA), die gemäß der Vereinbarung über die wissenschaftliche Zusammenarbeit vom 15. Jänner 1968 zwischen dem seinerzeitigen Zentralamt für Geologie der Volksrepublik Ungarn, dem Geologischen Institut von Ungarn (MAFI) und der Geologischen Bundesanstalt (Wien) erfolgt.

#### **4. Internationales Institut für Angewandte Systemanalyse**

Beide Seiten begrüßen die international vielbeachteten Forschungsarbeiten des Internationalen Instituts für Angewandte Systemanalyse IIASA in Laxenburg bei Wien zu globalen Fragestellungen. Die österreichische Seite ermutigt zum neuerlichen Beitritt einer ungarischen Forschungsinstitution zum IIASA, um in dieser internationalen Forschungseinrichtung gemeinsam Modelle für die Bewältigung der globalen Herausforderungen zu erarbeiten.

#### **5. Forschungsförderung**

Beide Seiten begrüßen die weitere Zusammenarbeit zwischen dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) und dem Nationalfonds für wissenschaftliche Forschung (OTKA) im Rahmen des am 10. April 2012 unterzeichneten Abkommens. Ab 1. Januar 2015 ist die Nachfolgerinstitution das Nationalamt für Forschung, Innovation und Entwicklung.

#### **6. „Aktion Österreich – Ungarn, Wissenschafts- und Erziehungskooperation“**

Die Gemischte Kommission streicht insbesondere die durch die Schaffung der Stiftung „Aktion Österreich-Ungarn, Wissenschafts- und Erziehungskooperation“ verstärkte Zusammenarbeit zwischen den österreichischen und ungarischen Universitäten, Hochschulen und Fachhochschul-Studiengängen heraus und empfiehlt mit Nachdruck, den Bestand der Stiftung „Aktion Österreich-Ungarn, Wissenschafts- und Erziehungskooperation“ bis 31. Dezember 2017 zu sichern. Die Details sind aus Annex D ersichtlich.

#### **7. Hochschulkooperationen**

Beide Seiten begrüßen den Ausbau und die Vertiefung der direkten Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen beider Länder im Rahmen von Partnerschaftsabkommen und Netzwerken und ermutigen zu deren Fortsetzung.

#### **8. Rektoren-/Universitätenkonferenzen**

Beide Seiten ermutigen zur Fortführung der Zusammenarbeit zwischen der ungarischen Rektorenkonferenz und der österreichischen Universitätenkonferenz sowohl auf bilateraler Ebene, auf europäischer Ebene (speziell im Rahmen der European University Association) als auch im regionalen Zusammenhang (wie z.B. in der Donaurektorenkonferenz bzw. bei den Treffen der PräsidentInnen der „Zentraleuropäischen Rektorenkonferenzen“).

#### **9. GastprofessorInnen und -vortragende**

Beide Seiten begrüßen die gegenseitigen Einladungen von GastprofessorInnen und Gastvortragenden; als besonders wichtig erachten sie auch die öffentliche Ausschreibung der Stellen.

#### **10. LektorInnen**

Beide Seiten stellen mit Befriedigung fest, dass an Universitäten in Ungarn und Österreich LektorInnen für deutsche bzw. ungarische Sprache tätig sind, die von der Republik Österreich bzw. von Ungarn entsandt werden. Der Status der LektorInnen wird in Annex B, Abschnitt IV geregelt.

Beide Seiten begrüßen, dass das Balassi Institut der Abteilung Finno-Ugristik der Universität Wien Unterstützung bietet, damit sie im Bereich Hungarologie eine/n GastlehrerIn aus Ungarn empfangen kann.

## **11. Abkommen über Gleichwertigkeiten**

Beide Seiten stellen mit Befriedigung die effektive Anwendung des Abkommens zwischen der Republik Ungarn und der Republik Österreich über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich aus 1998 fest und empfehlen die weitere intensive Zusammenarbeit im Informationswesen, insbesondere zwischen den Informationsstellen (NARICs) beider Staaten.

## **12. Studienbeiträge**

Im Hinblick auf die Entrichtung von Studienbeiträgen gelten die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates.

## **13. Stipendien**

Beide Seiten begrüßen die Vergabe von Stipendien durch ungarische und österreichische Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Nähere Informationen sind unter den Internetadressen [www.oma.hu](http://www.oma.hu) und [www.grants.at](http://www.grants.at) abrufbar.

Die ungarische Seite informiert, dass zur Unterstützung der Mobilität im Hochschulbereich in Ungarn ein Stipendienfonds besteht, in dessen Rahmen StudentInnen sowie DozentInnen und ForscherInnen ausländischer Universitäten und Hochschulen, die ihre Kenntnisse an ungarischen Hochschuleinrichtungen weiterentwickeln möchten, Stipendien angeboten werden. Aktuelle Angebote sind von der Internetseite [www.scholarship.hu](http://www.scholarship.hu) abrufbar.

## **14. Sommerkollegs und Sprachkurse**

Beide Seiten begrüßen die von der Aktion "Österreich – Ungarn, Wissenschafts- und Erziehungskooperation" jährlich finanzierten Sommerkollegs. Neben dem Sprachenerwerb wird durch diese Form des Sprachkurses auch der Kontakt zwischen den StudentInnen beider Länder gefördert. Nähere Informationen sind unter den Internetadressen [www.oma.hu](http://www.oma.hu) und [www.grants.at](http://www.grants.at) abrufbar.

## **15. Bildungsprogramme der Europäischen Union**

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit ungarischer und österreichischer Hochschuleinrichtungen im Rahmen des EU-Programms Erasmus+.

## **16. CEEPUS**

Beide Seiten nehmen die Entscheidung über die Weiterführung des CEEPUS (Central European Exchange Programme for University Studies) Programms zwischen 1. Mai 2011 und 1. Mai 2018 zur Kenntnis. Sie unterstreichen die Bedeutung der regionalen Mobilität im gesamteuropäischen Kontext.

## **17. Andrassy Gyula Deutschsprachige Universität Budapest (AUB)**

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit der Andrassy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest.

## **18. Das Ungarische Historische Institut Wien**

Die ungarische Seite informiert über die Tätigkeit des im Rahmen des Balassi-Institut – Collegium Hungaricum Wien eingerichteten Ungarischen Historischen Instituts Wien zur Pflege der österreichisch-ungarischen wissenschaftlichen Kontakte, insbesondere auf dem Gebiet der Humanwissenschaften einschließlich historischer Forschung.

## **19. Wirth Institute for Austrian and Central European Studies**

Beide Seiten begrüßen die Kooperation ihrer Hochschulen mit dem Wirth Institute for Austrian and Central European Studies, das an der University of Alberta in Edmonton, Kanada, eingerichtet ist.

## **II. ALLGEMEIN BILDENDES UND BERUFSBILDENDES SCHULWESEN, ERWACHSENENBILDUNG UND LEHRER/INNENBILDUNG**

### **20. Kooperationen im Schulbereich**

Beide Seiten begrüßen die gute Zusammenarbeit im Schulbereich und empfehlen die Fortführung der Zusammenarbeit auf staatlicher und institutioneller Ebene.

Zu diesem Zweck empfehlen beide Seiten die Durchführung eines ExpertInnenaustausches von maximal je fünfzehn (15) Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms zur Behandlung aktueller Themen und Fragestellungen im Bildungsbereich, wie z.B.

- Vergleich des ungarischen Nationalen Grundlehrplans mit den österreichischen Lehrplänen unter besonderer Berücksichtigung der acht EU-Schlüsselkompetenzen [Recommendation of the European Parliament and of the Council of 18 December 2006 on Key Competences for Lifelong Learning (2006/962/EC)];
- Chancengerechtigkeit;
- Evaluierungen im Schulbereich;
- schulische Autonomie;
- Anerkennung von formalem und nichtformalem Wissen;
- strukturelle Formen der dualen Bildung;
- pädagogische Ausbildung von BerufsschullehrerInnen;
- gegenseitige Anerkennung von Berufsbildungsabschlüssen;
- „Sprachenlernen in der Grundschule“ im Bereich der LehrerInnenbildung.

Die Bedingungen des ExpertInnenaustausches sind aus Annex B, Abschnitt I ersichtlich.

### **21. EU-Bildungsprogramme**

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit ungarischer und österreichischer Bildungseinrichtungen im Rahmen des EU-Programms Erasmus+.

### **22. Regionale Bildungskooperation**

Beide Seiten begrüßen die regionale Zusammenarbeit zu aktuellen und zukunftsorientierten Bildungsfragen im Rahmen der Central European Cooperation on Education (CECE) auf Basis des Memorandum of Understanding vom 5. Juli 2013 und setzen sich für eine Vertiefung dieser Zusammenarbeit ein. Gemeinsame Priorität ist der kontinuierliche Austausch von Expertise und guten Erfahrungen („good practices“) mit den CECE-Partnern, um damit zur weiteren Qualitätssteigerung und Erhöhung der Chancengerechtigkeit und Innovationsfähigkeit der nationalen Bildungssysteme im Sinne der EU 2020 Strategie beizutragen.

Beide Seiten begrüßen und empfehlen die Stärkung der Bildungszusammenarbeit auf bilateraler, regionaler und europäischer Ebene im Rahmen der EU Strategie für den Donauraum (Priorität 9). Inhaltliche Schwerpunkte betreffen die Qualität und Effizienz von Bildungssystemen, die Förderung von Kreativität und UnternehmerInnentum, lebenslanges Lernen und Mobilität sowie die Steigerung von Chancengerechtigkeit, sozialem Zusammenhalt und aktiver Bürgerbeteiligung.

### **23. Schulpartnerschaften**

Beide Seiten empfehlen eine Weiterführung und Vertiefung der bereits vorhandenen Schulpartnerschaften. Über die Einzelkontakte zwischen ungarischen und österreichischen Schulen hinausgehend werden ungarische Schulen in viele multilaterale Pilotprojekte, die durch das österreichische Bundesministerium für Bildung und Frauen unterstützt werden, eingebunden. Beide Seiten begrüßen die zahlreichen gemeinsamen schulischen Projekte im Rahmen des EU-Bildungsprogramms Erasmus+.

### **24. Austausch von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmitteln**

Beide Seiten begrüßen den Austausch von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmitteln der Geschichte und Geographie, der auf Ebene der Europäischen Union erfolgen soll.

### **25. Kindergartenpädagogik**

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit im Bereich der Kindergartenpädagogik und empfehlen, diese auf ExpertInnenebene fortzuführen.

### **26. Sonderpädagogische Förderung, inklusiver Unterricht**

Beide Seiten begrüßen die guten bilateralen Kontakte im Bereich der sonderpädagogischen Förderung von SchülerInnen mit Behinderung in Sonderschulen und im inklusiven Unterricht. Im Hinblick auf eine Intensivierung des Auf- bzw. Ausbaus der Kooperationen in diesem Bereich wird ein verstärkter Austausch von relevanten Informationen und Materialien sowie nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten eine Ausweitung der bestehenden gemeinsamen Projekte vorgeschlagen. Darüber hinaus wird ein ExpertInnenaustausch im Ausmaß von maximal je 15 Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms empfohlen. Die Bedingungen dieses Austausches sind aus Annex B, Abschnitt I ersichtlich.

### **27. Berufsbildung**

Beide Seiten begrüßen den Ausbau gemeinsamer Bildungsaktivitäten im Bereich der Berufsbildung und die Durchführung von grenzüberschreitenden SchülerInnenprojekten in den unterschiedlichen Bereichen der berufsbildenden Schulen zur Förderung des Aspektes der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Lernens. Insbesondere wird die intensive Zusammenarbeit im Rahmen des EU-Bildungsprogramms Erasmus+ begrüßt.

Beide Seiten nehmen die intensive Zusammenarbeit zwischen ungarischen und österreichischen Schulen und Schulbehörden auf dem Gebiet der Berufsbildung mit Befriedigung zur Kenntnis, insbesondere die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen der Porpáczy Aladár Mittelschule für Gartenbau in Fertőd und der Bundeshandelsakademie Neusiedl am See/Frauenkirchen, zwischen der Handelsakademie Eisenstadt und der Baross Gábor Fachmittelschule für Ökonomie in Győr und der Höheren Technischen Bundeslehranstalt in Eisenstadt mit ungarischen Schulen im Bereich Maschinen- und Anlagentechnik.

Beide Seiten begrüßen die Weiterführung der erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen ungarischen und österreichischen Schulbehörden sowie berufsbildenden Schulen im Bereich der Übungsfirmenarbeit.

Beide Seiten begrüßen die Bemühungen um die Erweiterung der Liste von gegenseitig anerkannten nationalen Berufsqualifikationen und die damit verbundenen laufenden fachlichen Abstimmungen.

### **28. Österreichische Schulen in Budapest**

Beide Seiten nehmen mit Befriedigung die Tätigkeit der Österreichischen Schule Budapest und der Österreichisch-Ungarischen Europaschule Budapest zur Kenntnis und tragen wie bisher zum erfolgreichen Bestehen der Schulen bei. Die österreichische Seite ersucht um Prüfung, ob die Reifeprüfung wie bisher auf dem entsprechend höchsten Niveau auch als Zugangsberechtigung zu den Universitäten und Hochschulen des jeweiligen Landes anerkannt wird. Die ungarische Seite ist bereit zu prüfen, auf welche Weise diese Anerkennung den ungarischen Vorschriften entsprechen kann.

### **29. Bilinguale Schulen in Ungarn**

Beide Seiten nehmen mit Genugtuung die hervorragenden Leistungen, die österreichische und ungarische LehrerInnen an den von beiden Seiten anerkannten bilingualen Schulen in Ungarn vollbringen, zur Kenntnis. Die Tätigkeit der österreichischen LehrerInnen wird als wichtiges Mittel zur Verbreitung der deutschen Sprache sowie der österreichischen Kultur und Landeskunde in Ungarn angesehen. Der Status der LehrerInnen wird im Annex B, Abschnitt III geregelt.

### **30. Bilinguale Schulen in Österreich**

Beide Seiten begrüßen die erfolgreiche Unterrichtsarbeit im Bereich des bilingualen Unterrichts (Ungarisch/Deutsch) im Burgenland.

Ferner begrüßen beide Seiten, dass es außer dem bilingualen Gymnasium in Oberwart und dem Pannonischen Zweig des bilingualen Gymnasiums in Oberpullendorf, wo Ungarisch als Unterrichtssprache (Oberwart) bzw. als Lebende Fremdsprache (Oberpullendorf) gewählt werden kann, auch bilinguale Volksschulen im Sinne des Minderheitenschulgesetzes für das Burgenland gibt.

Zur Förderung des Ungarischunterrichts und des zweisprachigen Unterrichts in diesen Schulen im Burgenland stellt die ungarische Seite auch weiterhin Unterrichtsmittel zur Verfügung.

Die ungarische Seite ersucht um die Prüfung der Einrichtung von bilingualem Unterricht (Ungarisch/Deutsch) in Wien in Hinblick auf die ungarische Volksgruppe.

### **31. Lebende Fremdsprachen Ungarisch und Deutsch**

Beide Seiten teilen mit, dass Ungarisch und Deutsch in allen Lehrplänen der allgemein bildenden Schulen sowie fallweise auch in Lehrplänen der berufsbildenden höheren Schulen als lebende Fremdsprachen verankert sind.

Die ungarische Seite teilt mit, dass die einzelnen Schulen nach freiem Ermessen entscheiden können, ob und in welcher Art von Unterrichtsgegenstand (Pflicht- oder Freigegegenstand) sie Deutsch empfehlen.

### **32. LehrerInnenbildung**

Beide Seiten unterstreichen die Bedeutung der bereits seit 1989 bestehenden Zusammenarbeit zwischen ungarischen Hochschulen für LehrerInnenausbildung und österreichischen Pädagogischen

Hochschulen und begrüßen die Fortsetzung der Kooperationen sowohl im Rahmen von EU-Programmen als auch auf bilateraler Ebene. Schwerpunkte liegen im Bereich des Erfahrungsaustausches im (Fach-)Didaktikbereich bzw. in der gegenseitigen Unterstützung bei Modellentwicklungen zu einer modernen, aufgabengerechten LehrerInnenausbildung.

Besondere Berücksichtigung wird dabei auf eine Kooperation zwischen der Stiftung Pädagogische Hochschule Burgenland und den Pädagogischen Hochschulen in Szombathely und Sopron gelegt. Dabei soll besonderes Augenmerk auf die Schwerpunkte der Pädagogischen Hochschule Burgenland gelegt werden (Neue Lernkultur, Mehrsprachigkeit). Darüber hinaus begrüßen beide Seiten die Kooperation zwischen der Pädagogischen Hochschule Baja und der Pädagogischen Hochschule Baden/Niederösterreich.

Beide Seiten begrüßen die Aktivitäten auf dem Gebiet der Ausbildung für LehrerInnen an Schulen der ungarischen Volksgruppe in Österreich und der deutschsprachigen Volksgruppe in Ungarn.

Beide Seiten begrüßen, dass die Volksgruppen in Ungarn die Möglichkeit haben, bei Fortbildungsprogrammen im Rahmen des vorliegenden Arbeitsprogramms in erhöhtem Maße einbezogen zu werden.

### **33. Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen in Ungarn**

Fortbildungsveranstaltungen des Bundesministeriums für Bildung und Frauen, der Pädagogischen Hochschulen und von im öffentlichen Auftrag handelnden österreichischen Institutionen – wenn sie in Ungarn als Fortbildung im Sinne der Regierungsverordnung 277/1997 § 5 Abs. 2 lit. b bestimmt sind – werden in der jeweils geltenden Fassung anerkannt und unterliegen keinem Akkreditierungsverfahren.

### **34. Deutsch als Fremdsprache**

Im Rahmen der landeskundlichen Fortbildungsseminare des Bundesministeriums für Bildung und Frauen für GermanistInnen und DeutschlehrerInnen (Deutsch als Fremdsprache) in Österreich stehen ungarischen TeilnehmerInnen weiterhin Plätze zur Verfügung. Es wird empfohlen, die jeweiligen Antragsberechtigten zu ermuntern, für die seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen bereits stark gestützten Kursgebühren im Rahmen des EU-Bildungsprogramms Erasmus+ bei der Nationalagentur in Ungarn um entsprechende Zuschüsse für ihre Deutschlehrkräfte anzusuchen. Die Seminare dauern in der Regel zwei Wochen und haben jeweils spezifische Schwerpunktthemen zum Inhalt. Nähere Informationen sind unter [www.kulturundsprache.at](http://www.kulturundsprache.at) abrufbar.

### **35. Österreichisches Sprachdiplom Deutsch**

An zahlreichen Prüfungszentren in Ungarn wird das Österreichische Sprachdiplom Deutsch abgenommen. Die österreichische Seite nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass den Prüfungen in Ungarn nach erfolgreich absolviertem Akkreditierungsverfahren die entsprechende staatliche Anerkennung zukommt.

### **36. Europäisches Fremdsprachenzentrum des Europarates (ECML) in Graz**

Die österreichische Seite drückt ihr Bedauern betreffend den Austritt Ungarns aus dem ECML aus. Ungarn hat im ECML, als dessen Gastland Österreich fungiert, seit seinem Beitritt eine tragende Rolle gespielt. Diese Zusammenarbeit im Rahmen des ECML zwischen den beiden Nachbarländern hat es nicht nur ermöglicht, Prozesse des Sprachenlernens und -lehrens abzustimmen, sondern hat auch die sprachenpolitische Kooperation zwischen Ungarn und Österreich insgesamt verstärkt.

### **37. Erwachsenenbildung**

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung, insbesondere durch den Austausch von ExpertInnen sowie durch den Austausch von Informations- und Dokumentationsmaterial nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten.

Insbesondere begrüßt die österreichische Seite die Teilnahme von 1-2 ungarischen ExpertInnen an der jährlich im Juli stattfindenden Veranstaltung „Zukunftsforum Erwachsenenbildung“, sowie die Zusammenarbeit zwischen WIFI-Österreich und dem WIFI-Hungaria.

### **38. Frauenangelegenheiten und Gleichstellung**

Beide Seiten vereinbaren eine Zusammenarbeit in den Bereichen Frauenangelegenheiten und Gleichstellung. Sie drücken ihre Bereitschaft zum ExpertInnenaustausch nach Maßgabe der budgetären Bedingungen in diesen Bereichen, insbesondere im Bereich Gewalt an Frauen während der Geltungsdauer des vorliegenden Zusammenarbeitsprogrammes aus.

## **III. KULTUR UND KUNST**

### **39. Kooperationsbereiche**

Beide Seiten ermutigen zur Durchführung von Initiativen, die der Verstärkung der kulturellen Zusammenarbeit beider Länder dienen, insbesondere in den Bereichen Literatur, bildende Kunst, Fotografie, Film, Theater, Tanz, Musik und anderen künstlerischen Zweigen.

Beide Seiten regen direkte Kontakte zwischen KünstlerInnen und Institutionen auf den Gebieten von Kunst und Kultur an. Zu deren Unterstützung werden beide Seiten Informationen über Kulturpolitik und Rechtsvorschriften austauschen.

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit im Rahmen des EU-Programms Kreatives Europa 2014 – 2020) und im Rahmen des Europäischen Filmfonds Eurimages (Europarat).

Beide Seiten begrüßen die erfolgreiche Kulturkooperation im Rahmen der EU-Strukturfonds im Bereich der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit, insbesondere in der Cross-Border Cooperation und im Programm Danube Transnational. Kunst und Kultur sind Motoren für urbane und regionale Entwicklung, soziale Kohäsion und Innovation. Um die kulturellen Kooperationen zu verstärken und die Sichtbarkeit und Attraktivität des Donauraums zu steigern, kommen beide Seiten überein, an einer gemeinsamen Kulturplattform für den Donauraum zu arbeiten.

### **40. Teilnahme an Kulturveranstaltungen**

Beide Seiten werden zur Teilnahme ihrer VertreterInnen bei Festivals, internationalen Treffen, Seminaren und anderen Kulturveranstaltungen ermutigen, die im jeweils anderen Land stattfinden. Beide Seiten werden einander über Programme, Termine und Teilnahmebedingungen solcher Kulturveranstaltungen informieren.

### **41. Austausch von KünstlerInnen**

Beide Seiten vereinbaren einen Austausch von KünstlerInnen im Umfang von maximal je zehn (10) Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms in den Bereichen Theater, Film, bildende Kunst, Architektur, Design, Fotografie und Tanz. Die Bedingungen dieses Austausches sind in Annex B, Abschnitt I geregelt.

#### **42. Theater, Tanz**

Beide Seiten begrüßen die bestehenden Kontakte auf den Gebieten des Theaters und des Tanzes und sind an der weiteren Zusammenarbeit zwischen Theatern, Theatergruppen, RegisseurInnen und SchauspielerInnen beider Länder interessiert.

Beide Seiten ermutigen zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Theatergruppen und Theatern, Tanzensembles, TänzerInnen und ChoreographInnen, DesignerInnen und RegisseurInnen, zur Organisierung von Workshops, gegenseitigen fachlichen Weiterbildungsprojekten und Konferenzen sowie weiterhin zur Verwirklichung von gemeinsamen Produktionen und gegenseitigem Vertrieb der Aufführungen ihrer KünstlerInnen.

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen den Verbänden und Institutionen, die die Interessen der Kulturschaffenden in diesen Bereichen vertreten.

#### **43. Musik**

Beide Seiten ermutigen zur direkten Zusammenarbeit zwischen Orchestern, Ensembles, SolistInnen und DirigentInnen.

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen den Verbänden und Institutionen, die die Interessen der Kulturschaffenden im Musikbereich vertreten.

#### **44. Ausstellungen**

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit bei der Durchführung von Einzel- und Gruppenausstellungen in den Bereichen bildende Kunst, Architektur und Design und zu deren gegenseitigem Austausch.

#### **45. Literatur und Verlagswesen**

Beide Seiten ermutigen zu Informations- und Erfahrungsaustausch sowie zu verstärkter Zusammenarbeit zwischen Verlagen, SchriftstellerInnen und ihren Interessenvertretungen, mit besonderer Hinsicht auf die Wiener Internationale Buchmesse sowie das Internationale Buchfestival in Budapest.

#### **46. Film und audiovisuelle Medien**

Beide Seiten begrüßen die bestehenden Kontakte auf den Gebieten des Filmwesens und der audiovisuellen Medien und ermutigen zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Filmschaffenden und filmkulturellen Institutionen.

Sie ermutigen weiterhin zur Zusammenarbeit der (regionalen) Filmfonds beider Länder auf den Gebieten der Nachwuchsförderung, Herstellung von Koproduktionen, der Organisation von Fachtagungen und Workshops sowie des Austausches von Fachleuten.

#### **47. Museen**

Beide Seiten begrüßen die guten Kontakte zwischen ihren Museen. Die österreichische Seite weist darauf hin, dass im Hinblick auf die Vollrechtsfähigkeit der Bundesmuseen Ausstellungsprojekte sowohl in finanzieller als auch in organisatorischer Hinsicht im direkten Kontakt zwischen den Bundesmuseen und interessierten Einrichtungen in Ungarn durchzuführen wären.

Die österreichische Seite nimmt den Wunsch der ungarischen Seite zur Kenntnis, die gemeinsame Organisation von Ausstellungen aus Anlass des 100. bzw. des 150. Jahrestages der letzten Krönungen im österreichischen Kaiserreich und im ungarischen Königreich (1916, 1867), sowie Verwirklichung einer Ausstellung aus den Schätzen der ungarischen Geschichte im 11-14. Jahrhundert (Dynastie der Árpáden) in Österreich durchzuführen.

#### **48. Bibliothekswesen**

Beide Seiten begrüßen die guten Kontakte im Bereich der Bibliotheken und stimmen überein, dass im Hinblick auf die Vollrechtsfähigkeit der österreichischen Nationalbibliothek Kooperationsprojekte direkt mit dieser abzuwickeln wären.

Beide Seiten begrüßen die Organisation von Weiterbildungskursen für BibliothekarInnen.

#### **49. Archive**

Beide Seiten befürworten die Weiterführung der Zusammenarbeit zwischen der Ungarischen Archivdelegation in Wien und dem Österreichischen Staatsarchiv aufgrund des im Jahre 1926 in Baden unterzeichneten Übereinkommens. Sie befürworten ferner die Vertiefung der fachlichen Zusammenarbeit sowie die Verstärkung der direkten Beziehungen zwischen ungarischen und österreichischen Archiven.

#### **50. Schutz des kulturellen Erbes**

Beide Seiten befürworten eine verstärkte Fortsetzung des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Institutionen, die für die Erfassung, Erhaltung und Restaurierung der beweglichen, unbeweglichen und immateriellen Elemente des Kulturerbes zuständig sind. Weiters verweisen beide Seiten in Bezug auf die illegale Ein- und Ausfuhr von Kulturgütern auf die bestehenden internationalen Verträge.

Beide Seiten ermutigen Kulturerbe-Institutionen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Digitalisierung, Erhaltung und Vermittlung des kulturellen Erbes.

Beide Seiten arbeiten auf dem Gebiet der Erhaltung und Verwaltung baulicher Erbe zusammen. Zugunsten dessen bemühen sie sich um das gegenseitige Kennenlernen guter Praktiken und den Erfahrungsaustausch im Bereich Kulturerbemanagement und -entwicklung sowie Baudenkmalrestaurierung. In Ungarn wird diese Aufgabe vom Gyula Forster Nationales Zentrum für Kulturerbenschutz und Vermögensverwaltung erfüllt, das Kontakt mit den österreichischen Partnerorganisationen aufnehmen wird.

Beide Seiten begrüßen das gemeinsame Management des UNESCO Welterbes „Kulturlandschaft Fertő/Neusiedlersee“ sowie die Tätigkeit der zu diesem Zweck entstandenen Arbeitsgruppe und ermutigen zum weiteren Ausbau der bestehenden Strukturen. Beide Seiten bemühen sich um Zusammenarbeit bei der Einreichung für das grenzüberschreitende serielle UNESCO Welterbe „Limes – Grenzen des Römischen Reiches“.

#### **51. Unterstützung von Kultur und Bildung der nationalen Minderheiten**

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen juristischen und physischen Personen, welche zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Kulturen der Nationalitäten in Ungarn und der Kulturen der Volksgruppen in der Republik Österreich beitragen und ermutigen hierzu. Sie werden Informationen über die Erfüllung der Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz der nationalen Minderheiten sowie über die Erfüllung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen austauschen.

Beide Seiten begrüßen diesbezügliche Kontakte und Veranstaltungen in den Bereichen der Literatur, des Theaters, der Musik, der Fortbildung, der soziokulturellen Tätigkeit und der Minderheitenforschung.

#### **52. Österreichische Kultureinrichtungen in Ungarn und ungarische Kultureinrichtungen in Österreich**

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit des Österreichischen Kulturforums in Budapest sowie des Ungarischen Kulturinstitutes „Collegium Hungaricum“ in Wien zur Vertiefung der kulturellen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit ihres Landes im Partnerstaat sowie des jeweiligen EUNIC Cluster.

Das österreichische Kulturforum Budapest sowie das Balassi Institut – Collegium Hungaricum Wien unterstützen im Rahmen ihrer Tätigkeit und nach Maßgabe der Möglichkeiten die in Artikel 40 bis 51 genannten Aktivitäten.

Das Österreich Institut Budapest ist eine von der Republik Ungarn anerkannte Einrichtung gemäß Art. 132 Abs.1 lit. i und n der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl. Nr. L 347 vom 11.12.2006 S.1, in der Fassung der Berichtigung, ABl. Nr. L 335 vom 20.12.2007 S. 60, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/61/EU, ABl. Nr. L 353 vom 28.12.2013 S. 5.

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit der Österreich-Bibliotheken in Budapest, Debrecen, Pécs (Fünfkirchen), Szeged und Szombathely (Stein am Anger) und deren Aktivitäten im Rahmen der kulturell-wissenschaftlichen Kooperation.

### **IV. SONSTIGE FORMEN DER ZUSAMMENARBEIT**

#### **53. UNESCO-Kommission**

Beide Seiten heben die intensive und erfolgreiche Kooperation zwischen der Ungarischen und der Österreichischen UNESCO-Kommission hervor und begrüßen deren Weiterführung.

### **V. JUGEND UND SPORT**

#### **54. Jugendzusammenarbeit**

Beide Seiten begrüßen und unterstützen die Zusammenarbeit von Jugendorganisationen der beiden Länder sowie den Austausch von Jugendlichen, JugendexpertInnen und JugendmultiplikatorInnen, sie weisen dabei insbesondere auf die Möglichkeiten im Rahmen des EU-Programms Erasmus+ / JUGEND hin.

#### **55. Sportkooperation**

Die Sportorganisationen beider Länder auf staatlicher und nichtstaatlicher Ebene unterhalten direkte Kontakte und bei den verschiedenen Foren der EU und des Europarates gibt es einen regelmäßigen Kontakt, den die beiden Seiten auch in Zukunft aufrechterhalten wollen. Beide Seiten empfehlen den Austausch von Informationsmaterial und Dokumentationen im Bereich des Sports. Verbände oder Vereine des Vertragspartnerlandes sind berechtigt, die österreichischen Bundessporteinrichtungen im Umfang freier Plätze zu nutzen.

**Allgemeine Bestimmungen und finanzielle Modalitäten zur Durchführung  
des Arbeitsprogramms 2015-2017**

**I. Bestimmungen für den Austausch von ExpertInnen und KünstlerInnen**

**1. Bedingungen bei der Entsendung von ExpertInnen und KünstlerInnen**

Die entsendende Seite stellt der empfangenden Seite alle erforderlichen Unterlagen über die zu entsendenden ExpertInnen und KünstlerInnen einschließlich der Angaben über das gewünschte Besuchsprogramm rechtzeitig zu und gibt – nach der Entscheidung der empfangenden Seite über die Annahme der betreffenden ExpertInnen und KünstlerInnen – den genauen Zeitpunkt des Eintreffens im Empfangsstaat frühestmöglich bekannt.

Die entsendende Seite trägt die Reisekosten zum ersten Aufenthaltsort im Empfangsstaat und vom letzten Aufenthaltsort zurück. Die empfangende Seite trägt die sonstigen mit der Tätigkeit der ExpertInnen und KünstlerInnen verbundenen Reisekosten auf ihrem Hoheitsgebiet.

**2. Unterkunft und finanzielle Bedingungen**

Die ungarische Seite gewährt den österreichischen Fachleuten freie Unterkunft und Kostenersatz gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Die österreichische Seite gewährt den ungarischen ExpertInnen und KünstlerInnen freie Unterkunft und ein im Vorhinein festgesetztes Taggeld.

**3. Kranken- und Unfallversicherungsschutz**

Die Gemischte Kommission geht davon aus, dass lediglich Personen als ExpertInnen und KünstlerInnen im Rahmen dieses Arbeitsprogramms entsendet werden, die über einen ausreichenden Kranken- und Unfallversicherungsschutz verfügen.

**II. Bestimmungen hinsichtlich der Veranstaltung von Ausstellungen**

Die finanziellen und organisatorischen Bedingungen werden gemäß internationalen Gepflogenheiten von den durchführenden Organisationen von Fall zu Fall festgelegt.

**III. Bestimmungen betreffend die Entsendung von LehrerInnen**

1. Hinsichtlich der gem. Annex A, Abschnitt II, Artikel 26, 27 und 28 entsandten LehrerInnen sowie deren Familienangehörigen (EhepartnerInnen und die im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder) werden die in den jeweiligen Vertragsstaaten geltenden rechtlichen Bestimmungen bezüglich Ausländerbeschäftigung, Aufenthalt, Zoll und Steuern sowie diesbezügliche geltende internationale vertragliche Regelungen, welche die beiden Vertragsstaaten abgeschlossen haben, angewandt.
2. Beide Seiten werden bemüht sein, den im Punkt 1 angesprochenen Personengruppen und deren Familienangehörigen im Rahmen der im Punkt 1 genannten und in Kraft befindlichen rechtlichen Bestimmungen und internationalen vertraglichen Regelungen die größtmögliche Unterstützung zu gewähren.

3. Ungarische Lehrende an den von beiden Seiten anerkannten bilingualen Schulen in Österreich bekommen ein lokales Gehalt; österreichische Lehrende an den von beiden Seiten anerkannten bilingualen Schulen in Ungarn bekommen ein lokales Gehalt sowie eine unentgeltliche Unterkunft.

#### **IV. Bedingungen für den Austausch von LektorInnen**

1. Die ungarische Seite gewährt ungarischen LektorInnen einen Zuschuss und einen Reisekostenzuschuss. Die Bedingungen für österreichische LektorInnen werden laut Gesetz Nr. CCIV von 2011 über das nationale Hochschulwesen im Rahmen der Autonomie der Hochschulen geregelt.
2. Die österreichische Seite gewährt österreichischen LektorInnen ein Forschungsstipendium und einen Reisekostenzuschuss. Die Bedingungen für ungarische LektorInnen werden nach dem österreichischen Universitätsgesetz 2002 im Rahmen der Autonomie der Universitäten geregelt.

### Zusammensetzung der Delegationen

#### Ungarische Delegation:

Stv. Staatssekretär Gergely Pröhle Delegationsleiter	Ministerium für Gesellschaftliche Ressourcen
Hauptabteilungsleiter Kolos Gálffy	Ministerium für Gesellschaftliche Ressourcen
Hauptabteilungsleiter Miklós Thaisz	Ministerium für Gesellschaftliche Ressourcen
Ministerialrat György Géza Birinyi	Ministerium für Gesellschaftliche Ressourcen
Ministerialrätin Judit Halász	Ministerium für Gesellschaftliche Ressourcen
Ministerialrätin Bernadett Heim	Ministerium für Gesellschaftliche Ressourcen
Expert Péter Csaba Paczuk	Ministerium für Gesellschaftliche Ressourcen
Expertin Borbála Pribay	Ministerium für Gesellschaftliche Ressourcen
Expertin Dr. Erzsébet Szarka	Ministerium für Gesellschaftliche Ressourcen

#### Österreichische Delegation:

Stv. Sektionsleiterin Dr. Teresa Indjein Delegationsleiter	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
Botschafter Dr. Wolfgang Waldner	Österreichische Botschaft Budapest
Dr. Elisabeth Burda-Buchner Stv. Delegationsleiterin	Bundesministerium für Bildung und Frauen
Ministerialrätin Mag. Christa Wenzl Expertin	Bundeskanzleramt
Ministerialrätin Mag. Evelyn von Bülow Expertin	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
Direktorin Mag. Dr. Susanne Bachfischer Expertin	Österreichisches Kulturforum Budapest
Direktorin Mag. Nora Peer Expertin	Österreich- Institut Budapest

**Arbeitsprogramm  
für die „Aktion Österreich-Ungarn, Wissenschafts- und Erziehungskooperation“  
für den Zeitraum 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2017**

1. Die Tätigkeiten der Stiftung „Aktion Österreich - Ungarn, Wissenschafts- und Erziehungskooperation“, im Folgenden Aktion genannt, werden im Zeitraum vom 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2017 fortgeführt.
  - 1.a) Die Aktion soll durch ihre Tätigkeiten folgende Vorhaben unterstützen, fördern und ausweiten: Austausch von Studierenden, Graduierten und Wissenschaftlern bzw. Wissenschaftlerinnen und Lehrkräften an Universitäten, Hochschulen und an Fachhochschul-Studiengängen zum Zwecke von Lehre, Studien und Forschungen an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschul-Studiengängen und Forschungseinrichtungen.
  - 1.b) Weiters soll die Aktion die Durchführung weiterer gemeinsamer wissenschaftlicher, wissenschaftlich-technischer Bildungsprogramme und Veranstaltungen wie Studien, Forschungs- und Ausbildungsprojekte, Seminare, Tagungen und die Bereitstellung von Büchern und Lehrmaterialien nach Maßgabe der nationalen Rechtslage der bestehenden Länder ermöglichen und fördern.
  - 2.a) Das Kuratorium der Aktion setzt sich aus zehn Mitgliedern zusammen, von denen fünf der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft der Republik Österreich und fünf der Minister für Gesellschaftliche Ressourcen von Ungarn ernannt. Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft oder eine von ihm ernannte Person und der Minister für Gesellschaftliche Ressourcen oder eine von ihm ernannte Person führen den Ehrenvorsitz im Kuratorium.
  - 2.b) Der Präsident/Die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin des Kuratoriums werden nach Einholung eines Vorschlages der Mitglieder des Kuratoriums von den Gründern ernannt. Der Präsident/Die Präsidentin der vergangenen Funktionsperiode wirkt bis zur Bestellung des Präsidenten für die laufende Funktionsperiode als geschäftsführender Vorsitzender/als geschäftsführende Vorsitzende.
  - 2.c) Entsprechend der Geschäftsordnung der Aktion ist das Kuratorium beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Die Geschäftsordnung enthält auch Regelungen betreffend die sonstigen Beschlussfassungserfordernisse. Beschlussfassungen über die Geschäftsordnung selbst, über Spesenersatz im Sinne von Punkt 2.d) und über die Beauftragung einer Trägerorganisation im Sinne von Punkt 3 bedürfen jedenfalls der Einstimmigkeit.
  - 2.d) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Funktion vom Zeitpunkt ihrer Bestellung bis zum 31. Dezember 2017 aus und können für die Periode 1. Jänner 2018 bis 31. Dezember 2020 wieder bestellt werden. Sie erhalten für ihre Tätigkeit kein Entgelt. Die Aktion kann über Beschluss des Kuratoriums notwendige Spesen, die anlässlich der Teilnahme an Sitzungen und der anlässlich der Erfüllung sonstiger vom Kuratorium übertragenen Aufgaben erwachsen, vergüten.

- 2.e) Das Kuratorium beschließt ein Jahresprogramm, welches der Genehmigung durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und durch das Ministerium für Gesellschaftliche Ressourcen bedarf. Es legt mindestens einmal jährlich in Form und Inhalt geeignete Berichte über die Gesamttätigkeit der Aktion und jährlich einen geprüften Rechnungsabschluss an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und das Ministerium für Gesellschaftliche Ressourcen vor.
2. Die Aktion ist eine eingetragene und gemeinnützige Stiftung nach ungarischem Recht. Die Kosten der Geschäftsführung bzw. die Kosten der Verwaltung werden von der Aktion getragen. In Österreich bedient sich die Aktion für die Abwicklung und Umsetzung ihrer Programme des Österreichischen Austauschdienstes – ÖAD. Die Basis der Tätigkeiten des ÖAD bildet ein entsprechendes Verwaltungsübereinkommen in dem auch die Arbeitsteilung festgelegt wird. Die in Österreich aus der Abwicklung und Umsetzung resultierenden Kosten werden von der Republik Österreich (Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) getragen.
3. Die Aktion kann mit Zustimmung des Kuratoriums auch Austauschaktionen anderer natürlicher oder juristischen Personen gegen Übernahme der Kosten des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes (in Ungarn wie auch allenfalls in Österreich) durchführen bzw. durch die in Punkt 3 genannte Organisation abwickeln.
- 5.a) Die Durchführung der Programme und Aktivitäten der Aktion wird nach Maßgabe der in den jährlichen Haushaltsgesetzen vorgesehenen Mittel in der Form finanziert, dass die Republik Österreich und die Republik Ungarn jeweils 50% der für die Realisierung des genehmigten Jahresprogramms notwendigen Beträge zur Verfügung stellen. Das Ministerium für Gesellschaftliche Ressourcen wird im Jahr 2014 35 400 000 Forint zur Verfügung stellen. Für das Folgejahr legt das Ministerium für Gesellschaftliche Ressourcen die Höhe des ungarischen Betrages jährlich bis zum 31. März fest. Den budgetären Möglichkeiten entsprechend kann der Betrag in einer Bandbreite von +/- 10 % des laufenden Jahres abweichen. Der Beitrag der Republik Österreich (Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) ist daraufhin entsprechend dem obigen Verteilungsschlüssel festzusetzen, dabei ist der Umrechnungskurs EUR-HUF am 1. Jänner des jeweiligen Jahres maßgebend.
- 5.b) Für die Finanzierung der Programme und Aktivitäten der Aktion können darüber hinaus Geldmittel von dritter Seite („Drittmittel“) zur Verfügung gestellt werden. Allfällige Zuwächse bzw. abreifende Zinsen aus der Veranlagung der zur Verfügung stehenden Geldmittel sind von der Aktion zur Durchführung bzw. Umsetzung ihrer Programme und Aktivitäten zu verwenden.
6. Der jeweilige „Empfängerstaat“ hat für Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen an Austauschprogrammen und an gemeinsamen Projekten bei akuten Erkrankungen oder Unfällen dringend erforderliche medizinische Betreuung (ausgenommen Zahnersatz und chronische Erkrankungen) zu gewährleisten oder hat für die Dauer des Aufenthaltes die notwendigen Mittel für den Abschluss einer Unfall- und Krankenversicherung bereitzustellen. Die medizinische Betreuung erfolgt in Österreich in dem Umfang, der der Leistungspflicht der gesetzlichen allgemeinen Krankenversicherung entspricht und ist hinsichtlich der stationären Behandlung in einer Krankenanstalt auf die Pflege in der allgemeinen Gebührenklasse beschränkt. Kosten, die den Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen an Austauschprogrammen aus einem stationären Aufenthalt erwachsen und nicht aus den Leistungen der Kranken- bzw. Unfallversicherung gedeckt werden, sind von der Aktion zu tragen.